Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 12 (1944-1945)

Artikel: Der totale Luftkrieg und seine Überwindung
Autor: Smirnoff, S.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-759376

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER TOTALE LUFTKRIEG UND SEINE ÜBERWINDUNG

VON S. SMIRNOFF

EINE PARLAMENTARISCHE UNTERSUCHUNG ÜBER DEN LUFTBOMBENKRIEG

Im Laufe des ersten Weltkrieges hat Deutschland insgesamt etwa 2000 Luftangriffsunternehmungen durchgeführt. Die Richtlinien dieses Luftkrieges sind aus zahlreichen Belegen ersichtlich, welche in einer im Jahre 1927 erschienenen umfassenden Dokumentensammlung figurieren.[1] Diese aufschlußreiche Publikation stellt das Ergebnis einer am 2. Oktober 1919 eingeleiteten parlamentarischen Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Luftaktionen dar. Von einem parlamentarischen Unterausschuß geleistet, bildet diese Arbeit eine «geschichtliche Neuerung». Wie der Einleitung zu dem siebenbändigen Werke zu entnehmen ist, hatte vorher noch kein parlamentarisches Organ der Welt Recht gesprochen, unter ausschließlicher Zugrundelegung von Völkerrechtsnormen.

Der Luftkrieg von 1914—1918 hatte eine komplizierte kriegsrechtliche Frage aufgeworfen, welche eine Stellungnahme seitens der deutschen Obersten Heeresleitung erforderte. Die zwangsläufige militärische Aufgabe bestand darin, auch hinter der Frontlinie, im feindlichen Landesinnern, gelegene Angriffsobjekte zu erreichen und zu zerstören. Diese Zielsetzung konnte an und für sich keine Bedenken hervorrufen. Sie wurde aber ein rechtliches Problem, wenn es sich um Bombardierungsobjekte handelte, die nicht in Festungen oder auf freiem Gelände, sondern in unverteidigten Städten und Ortschaften lagen.

Während Art. 25 der Haager Landkriegsordnung untersagt, unverteidigte Städte oder Wohnsiedlungen, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen, zu beschießen oder zu bombardieren, so enthält Art. 2 des Haager Abkommens betreffend die Beschießung solcher

[1] «Völkerrecht im Weltkriege 1914—1918.» Im Auftrage des Deutschen Reichstages. Berlin, 1927. 4. Band, «Der Luftkrieg», S. 45—106.

Städte und Ortschaften durch *Seestreitkräfte* anderslautende Bestimmungen. Trotz dem in diesem Artikel figurierenden Verbot, unverteidigte Küstenstädte anzugreifen oder zu beschießen, läßt die Seekriegsordnung jedoch gewisse Ausnahmen zu.

Dem Befehlshaber der Flotte steht nämlich das Recht zu, die in unverteidigten Küstenstädten gelegenen militärischen Anlagen und kriegswichtigen Einrichtungen durch Geschützfeuer zu zerstören. Als solche werden genannt: Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder anderem Kriegsmaterial, Werkstätten und weitere Einrichtungen, welche für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können. Bei der Beschießung solcher Anlagen ist der Befehlshaber verpflichtet, die betreffende unverteidigte Stadt selbst möglichst zu schonen. Für unbeabsichtigte Schäden trifft ihn keine Verantwortung.

Obwohl der Wortlaut der Haager Seekriegsordnung keine eingehende Aufzählung militärischer Ziele enthält, so unterliegt keinem Zweifel, daß der Gesetzgeber ausschließlich rein militärische Objekte im Auge hatte.

Da eine Sonderregelung des Luftkrieges fehlte, war es verständlich, daß die deutsche Oberste Heeresleitung das im Art. 2 des Seekriegsabkommens niedergelegte Prinzip der kriegswichtigen Angriffsziele auch auf die Luftkriegführung übertrug. Die Luftwaffe, als «Fliegende Artillerie», hatte nunmehr die Aufgabe, alle militärisch nützlichen Objekte des Gegners zu erreichen und zu zerstören. Maßgebend wurde somit das Kriterium des kriegswichtigen Zieles, gleichgültig, ob es nun in einer «offenen» Stadt lag oder nicht.

Abgesehen von mehreren, 1918 gegen Paris vorgenommenen Vergeltungsaktionen, hatte sich die deutsche Oberste Heeresleitung daran gehalten, ausschließlich rein militärische Objekte durch die Luftwaffe bombardieren zu lassen. Wenn damals eine Ausdehnung des Luftzieles erfolgte, so ging es nicht über diejenigen Industrieanlagen hinaus, welche mittelbar oder unmittelbar der Versorgung des Gegners mit Kriegsmitteln aller Art dienten, z. B. Kohlenzechen, Eisenwerken, Gasanstalten usw.

Um eine erhöhte Treffsicherheit zu erreichen, waren die Militärpiloten mit Karten und Plänen versehen, auf welchen nicht nur die anzugreifenden Objekte eingezeichnet, sondern auch die in deren Nähe gelegenen und zu schonenden Einrichtungen, wie z. B. Kirchen, Lazarette, Siedlungen usw., kenntlich gemacht worden waren. Die Selbstwahl von Bombardierungszielen war streng verboten. Um genaueres Treffen zu erreichen, gebrauchte man besondere Zielvorrichtungen, welche eine verringerte Streuung bewirkten. «Die erhöhte Treffsicherheit», so führte der damalige Generalstabschef der deut-

schen Luftstreitkräfte aus, «diente sowohl dem Kriegszweck der Luftangriffe (nämlich das befohlene Angriffsziel zu treffen und zu zerstören) als auch den Rücksichten der Menschlichkeit, indem dadurch die Zahl fehlgegangener Bombenwürfe vermindert wurde.»

Die nach dem ersten Weltkriege üblich gewordene Praxis beweist, daß der Begriff der Luftangriffsziele eine maßlose Ausdehnung erfahren hat. Nicht nur engbegrenzte, sondern auch dicht besiedelte Stadtgebiete mußten massierte Luftbombardierungen über sich ergehen lassen. Die im zweiten Weltkriege zur Tageserscheinung gewordenen Flächenbombardierungen haben jedes Maßhalten in der Luftkriegführung ausgeschlossen.

BEFÜRWORTER UND ANHÄNGER DER TOTALEN LUFTKRIEGFÜHRUNG

Der italienische General Giulio Douhet, dessen Theorien über die totale Luftkriegführung vor dem Krieg Aufsehen erregten, vertrat in seinen Schriften die Ueberzeugung, daß in Zukunft die Bombergeschwader eine entscheidende, überwältigende Rolle spielen werden. Ueberraschend und unter Aufbietung aller Tatkraft müßten alle materiellen und moralischen Widerstandszentren des Feindes vernichtend angegriffen werden. Die üblichen diplomatischen Formalitäten würden dabei unbeachtet zur Seite geschoben werden. Ebenso wie ein Erdbeben die Einwohner überrascht, soll sich die Luftkriegsaktion plötzlich und unerbittlich ereignen. Die Widerstandsmöglichkeiten eines jeden Volkes seien unermeßlich. Dementsprechend müsse auch der Energieaufwand des Angreifers riesig sein: die Schläge der Luftwaffe sollen massiert, gewaltig und terrorisierend sein. Derartige Vernichtungsschläge hätten die Einwohner der Städte einzuschüchtern und zu zwingen, ihre Wohnstätten zu verlassen, um Rettung auf dem weniger bedrohten Lande zu suchen. Der Staatsapparat des Gegners würde nicht mehr in der Lage sein, seine Funktionen auszuüben, so daß der Zusammenbruch eintreffen müsse. Revolten und Aufstände würden zwangsläufig ausbrechen, und der Angreifer hätte nichts mehr zu tun, als dem zusammengebrochenen Volke seine Waffenstillstandsbedingungen aufzuerlegen.[2]

General Foch bekannte sich gleichfalls dazu, daß nicht einzig die Waffentragenden, sondern das ganze gegnerische Volk anzugreifen sei. «Die Zivilbevölkerung», so sagte Foch, «muß unverzüglich angegriffen werden, so daß der Widerstand der friedlichen Bevölkerung im Keime

[2] Colonel P. Vauthier: «La doctrine de guerre du général Douhet», Préface de M. le Maréchal Pétain. Paris, 1935, S. 68, 74, 95—97.

erstickt wird.» Auch ein anderer französischer General, Bouquerol, unterstreicht die Zweckmäßigkeit eines hemmungslosen Einsatzes der Luftkampfverbände: «Terrorisierung des ganzen Volkes ist das Ziel, Distrikt nach Distrikt, ein allgemeines Blutbad ohne Mitleid, von dem man sich nach und nach moralische Wirkung versprechen kann.»[3]

Der nordamerikanische Schriftsteller M. W. Royse verteidigt die Auffassung, daß friedliche Einwohner über kein Recht auf Unverletzlichkeit (any inherent right of immunity) verfügen. Die am Kriege unbeteiligte Zivilbevölkerung müsse daher, ebenso wie die Kombattanten selbst, jedwede Gewaltanwendung des Feindes über sich ergehen lassen. Jede Luftkriegsregelung, welche der Kraftentfaltung der Militäraviatik Einschränkungen auferlege, sei unangebracht und militärisch ungerechtfertigt. Durch einen rücksichtslosen Einsatz der Luftflotten würde die Zivilmoral gebrochen werden. Auf diese Weise würde man rasch die Voraussetzung für den Sieg schaffen.[4]

In einer amtlichen sowjetrussischen Verlautbarung heißt es: «Die schweren Kampfflugzeuge der Luftstreitkräfte bilden eine wichtige Angriffswaffe, die nicht nur gegen die feindliche Armee zur Anwendung gelangt, sondern auch durch Verwüstung von politischen und ökonomisch besonders wertvollen Landstrichen als ein Mittel zur moralischen Zermürbung der Bevölkerung und Regierung des Gegners von großer Bedeutung ist.»[5]

Nach General Ludendorff hat die Luftwaffe nicht nur an der eigentlichen Front in die Kriegshandlungen einzugreifen, sondern auch alle Industrieeinrichtungen, welche direkt oder indirekt einem kriegswichtigen Ziele dienen, lahmzulegen. Diese Luftbombardierungen seien ohne Rücksicht auf die in den Industriebetrieben tätigen Arbeiter durchzuführen.[6]

Im Lichte dieser Aeußerungen wird das ganze Territorium des Gegnerstaates ein einziges, uneingeschränktes Bombardierungsobjekt. Es wird die verheerende und revolutionierende Wirkungskraft der Militäraviatik gepriesen, die Lebensinteressen der «friedlichen Einwohner» werden völlig außer acht gelassen. Das an der Spitze des Kriegsrechts stehende Prinzip vom *aktiven und passiven* Kriegsstand, welches auch *erlaubte* und *unerlaubte* Angriffsziele unterscheidet, wird als überholte Konzeption abgetan. Diese Mißachtung der allgemein

[3] Oberstleutnant Torsten Holm: «Krieg und Kultur.» Zürich, 1942, S. 50.

[4] «Aerial Bombardement and the international regulation of warfare», by M. W. Royse. New York, 1928. Siehe die Einleitung zum Buche und S. 175, 239. Vgl. «Bombs bursting in air», by G. F. Elliot, New York, S. 24—25.

[5] T. Holm, op. cit., S. 50.

[6] General Ludendorff: «La guerre totale.» Paris (Flammarion). S. 129, 168.

anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze führt zu dem, was Bertha von Suttner die «Barbarisierung der Luft» genannt hat.[7]

DAS LUFTKRIEGSPROBLEM UND DER HAAGER GESETZESENTWURF

Der Luftkrieg beschäftigte bereits die erste Haager Friedenskonferenz (1899). Russischerseits in Vorschlag gebracht, stand die Frage des Abwurfs von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen an der Tagesordnung. Rußland wollte die Beschießung aus Luftfahrzeugen verboten sehen. Der Konferenz gelang es damals nicht, das Luftkriegsproblem einer dauernden und wirksamen Gemeinschaftslösung zuzuführen.

Als im Jahre 1911 in Madrid das Institut für Völkerrecht (Institut de droit international) zu einer Tagung zusammentrat, kam abermals der Luftkrieg zur Sprache. Es wurde eine Resolution angenommen, die besagte, daß der Luftkrieg zulässig sei, wenn er, mit den Land- und Seekriegsverhältnissen verglichen, keine größeren Gefahren biete für die friedlichen Einwohner und für das Privateigentum.

Im gleichen Jahre ließ ein bekannter Völkerrechtslehrer dem Institut für Völkerrecht einen Entwurf für eine internationale Luftkriegsregelung unterbreiten. In demselben Jahre hatte sich die 17. Konferenz der Interparlamentarischen Union mit einem Vorschlag zu befassen, der darauf hinauslief, einen besonderen Ausschuß bezeichnen zu lassen, der den Einsatz der Luftfahrzeuge in Kriegszeiten prüfen sollte.

Etwas später hat der Vorsitzende der deutschen Gruppe der Interparlamentarischen Union, Prof. Eickhoff, einen auf die Beschränkung des Luftkrieges abzielenden Bericht zuhanden der Stockholmer Konferenz vorbereitet.

Das Internationale Juristen-Komitee für Luftschiffahrt (Le Comité juridique international de l'aviation) hat im Jahre 1921 den Beschluß gefaßt, an seiner nächsten Konferenz in Prag das Luftkriegsproblem zu diskutieren. Diese Prager Konferenz hat dann einen Ausschuß bestellt, der einen Entwurf über die Luftkriegsregelung ausarbeiten sollte.[8]

[7] «Bertha von Suttner. Ein Denkmal zur 100. Wiederkehr ihres Geburtstages.» Von Hans Wehberg. «Die Friedens-Warte», 1943, Nr. 3/4, S. 139—140.

[8] James W. Garner: «La réglementation internationale de la guerre aérienne.» Revue Gén. de Droit international public, T. XXX. 1923, S. 372—401. — «Die Interparlamentarische Union und die Entwicklung des Völkerrechts.» Von Chr. L. Lange, 1927, S. 21. — «La réglementation de la guerre des airs.» Notes et aperçus par Baron L. Stael-Holstein. La Haye, 1911.

Die Konferenz von Washington endlich, die im Februar 1922 zusammentrat, und an der Vertreter von USA., Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan teilnahmen, warf in einer Resolution die Frage auf, ob die bestehenden internationalen Kriegsgesetze den neuen Kampfmethoden entsprächen. Sei dies nicht der Fall, so hätte eine zu diesem Zwecke bestimmte Kommission Gesetzesentwürfe über die Luftkriegsregelung aufzustellen.

Auf diese Initiative hin fand am 11. Dezember 1922 im Haager Palais de la Paix die Eröffnung einer zwischenstaatlichen Sachverständigenkommission statt. Nach mehrwöchentlichen Beratungen, die bis zum 19. Februar 1923 andauerten, legte sie den von ihr erwarteten Gesetzesentwurf vor. In diesem war vor allem versucht worden, darüber Klarheit zu schaffen, welche Objekte als rechtmäßige Luftangriffsziele anzusehen seien.

In erster Linie beschloß die Expertenkommission, die Terrorbombardierungen gegen die Zivilbevölkerung sowie gegen das nichtkriegswichtige Privateigentum zu verbieten. Art. 22 des Entwurfes lautete: «Die Beschießung aus der Luft, um die Zivilbevölkerung in Panik zu versetzen oder um Privateigentum nichtmilitärischen Charakters zu zerstören oder zu beschädigen, ist verboten.»[9]

Während dieser Beschluß über Terrorangriffe, welche von der Kommission als rechtswidrige Handlungen angesehen waren, einhellig angenommen wurde, erhoben sich große Schwierigkeiten, als man die Begriffsbestimmungen der kriegswichtigen Ziele und deren nähere Umschreibung festzulegen versuchte. Diese komplizierte Rechtsmaterie löste tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten aus. Es gelang immerhin, die Kommissionsmitglieder auf folgende Formel zu einigen: «Die Beschießung aus der Luft ist nur erlaubt, wenn sie gegen ein militärisches Objekt gerichtet ist, dessen völlige oder teilweise Zerstörung für den Kriegführenden einen ausschließlich militärischen Vorteil bilden würde.»

Wenn auch diese Kompromißformel der Auslegung einen gewissen Spielraum läßt, so besteht trotzdem kein Zweifel, daß die Kommission nur rein militärische oder die einen unzweideutigen militärischen Vorteil bildenden Objekte als rechtmäßige Bombardementsobjekte im Auge hatte.

Das hier in den Vordergrund getretene und für die Luftkriegführung ausschlaggebende Kriterium der kriegswichtigen Angriffsziele bildete auch, wie bekannt, die Grundlage für die im Seekriegsabkommen von 1907 festgelegte Vorschrift, welche die Beschießung

[9] «La guerre aérienne, révision des lois de la guerre.» La Haye, 1922 à 1923. Paris, 1930, S. 288—289. Vgl. «Deutsches Kriegsführungsrecht», bearbeitet von Dr. F. Giese und Dr. E. Menzel. Berlin, 1940, S. 200.

rein militärischer, in unverteidigten Küstenstädten gelegener Objekte zuläßt.

Die Kommission bekannte sich also zu der Ueberzeugung, daß für die Luftkriegführung nicht die in der LKO. niedergelegte Unterscheidung zwischen verteidigten und unverteidigten Städten und Ortschaften, sondern das Kriterium *erlaubter* und *unerlaubter* Angriffsziele maßgebend sei.

Was die nähere Umschreibung der erlaubten Bombardierungsobjekte betrifft, so sind folgende genannt: Truppen, militärische Werke, militärische Anlagen und Depots, Fabriken, die wichtige und allgemein bekannte Herstellungsstätten für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung darstellen, Nachrichten- und Verkehrsmittel, von denen für militärische Zwecke Gebrauch gemacht wird.

Weiterhin mußte die Kommission Stellung zu der Frage nehmen, ob die Beschießung aus der Luft von rechtmäßigen Angriffsobjekten, die in unverteidigten Städten und Ortschaften liegen, erlaubt sei oder nicht.

Getreu dem einmütig von der Kommission aufgestellten Prinzip des Verbotes der Terrorbombardierungen, hat die Kommission folgende Bestimmung formuliert: «Die Beschießung von Städten, Dörfern, Wohnstätten und Gebäuden, die sich nicht in unmittelbarer Nähe der Operationen der Landtruppen befinden, ist verboten.» Falls die obengenannten Bombardementsobjekte so gelegen sind, «daß sie nicht beschossen werden können, ohne daß durch die Beschießung die Zivilbevölkerung zu Schaden kommt, sollen die Luftfahrzeuge von einer Beschießung absehen».

Daraus ergibt sich, daß in den unverteidigten, sogenannten «offenen», von der eigentlichen Frontlinie landeinwärts gelegenen Städten und Ortschaften nur *Einzel-* und *Eng*ziele (die Verschonung der Zivilbevölkerung vorausgesetzt) aus der Luft angegriffen werden dürften. Es war somit untersagt, das Stadtgebiet, als ein unterschiedsloses *Flächen*ziel, mit Bomben zu belegen.

Nach der Bekanntgabe des Gesetzesentwurfes hat die Kritik darauf hingewiesen, daß die meisten Vorschriften als wohlerwogene, zeitgemäße und gerechte zu betrachten seien und der ganze Gesetzesvorschlag als Basis für eine internationale Luftkriegsregelung empfohlen werden könne.[10] Anderseits sind auch Stimmen laut geworden, welche die Unzulänglichkeit der im Entwurfe festgelegten Liste der Bombardementsobjekte hervorhoben. Es wurde das Argument ins Feld geführt, daß der Entwurf eigentlich den Versuch darstelle, den überholten Unterschied zwischen Kombattanten und

[10] James W. Garner, op. cit., S. 380, 401.

Nichtkombattanten wieder zu beleben und zu erhalten. Der Entwurf verhindere die Entfaltung der Wirkungskraft der neuen Waffengattungen und versetze somit dieser natürlichen Entwicklung einen wuchtigen Schlag: a blow at a new mean of warfare.[11]

Der von der Haager Kommission ausgearbeitete Gesetzesentwurf ist von keinem der Auftraggeberstaaten ratifiziert worden. Man hat späterhin vernommen, daß gerade die Bestimmungen über die Luftbombardierungen im Wege gestanden hätten.

Obwohl der Entwurf niemals zum Gesetze erhoben wurde, wäre es verfehlt, ihn als «Lettre morte» zu betrachten.[12] Der auf den Erfahrungen des ersten Weltkrieges beruhende und nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen verfaßte Entwurf erlangte tatsächlich eine gewisse gewohnheitsrechtliche Bedeutung. Außer den oben zitierten Vorschriften enthält er noch andere Sonderbestimmungen, welche den Staaten ermöglichen sollten, sich für die auf ihrem Gebiete gelegenen historischen Baudenkmäler einen wirksameren Schutz zu verschaffen durch die Errichtung besonderer *Schutzzonen* und durch die Anwendung eines besonderen neutralen Kontrollsystems.

Im allgemeinen weist der Entwurf eine im Gegensatz zur totalen Auffassung des Krieges zukunftweisende Gedankenrichtung auf. Er bildet für die Weltöffentlichkeit sozusagen den Gradmesser einer rechtmäßigen Luftkriegführung und wird wahrscheinlich auf die zukünftige gesetzliche Regelung des Luftkrieges seinen Einfluß ausüben.

DIE EINSTELLUNG DES VÖLKERBUNDES UND DER REGIERUNGEN ZUM PROBLEM DER LUFTKRIEGSKONVENTION

Auch nach dem Scheitern des im Jahre 1922 unternommenen Verständigungsversuches beschäftigte das Luftkriegsproblem weiterhin die Weltöffentlichkeit. So hat die Völkerbundsversammlung in einer von ihr am 30. September 1938 angenommenen Resolution die Wünschbarkeit einer internationalen Luftkriegsregelung hervorgehoben. In dieser Resolution stellt nämlich der Völkerbund fest, daß die öffentliche Meinung auf die gegen die Zivilbevölkerung unternommenen Luftangriffe mit Entsetzen reagiert habe, daß diese Angriffe durch keine militärische Notwendigkeit gerechtfertigt werden können, daß sie mit allgemein anerkannten völkerrechtlichen Prinzipien unvereinbar seien und nur überflüssige Leiden zur Folge hätten.

[11] M. W. Royse, op. cit., S. 226—227, 212.

[12] «Luftschutzrecht.» Von Dr. H. v. Frankenberg. Leipzig, 1932, S. 22.

Bei der zukünftigen Luftkriegsregelung müßten die drei folgenden Grundsätze zur Geltung gebracht werden:

1. Eine absichtliche Bombardierung der Zivilbevölkerung widerspricht dem Völkerrecht;

2. Einzig rechtmäßige, identifizierbare militärische Objekte dürfen aus der Luft angegriffen werden;

3. Jeder gegen rechtmäßige militärische Objekte zu unternehmende Luftangriff darf nur mit besonderer Rücksicht auf die in der Nähe dieser Objekte wohnende Zivilbevölkerung durchgeführt werden.[13]

Die drei Anregungen des Völkerbundes, in dessen Statut (Art. 25) ebenfalls «die Linderung der Leiden in der Welt» vorgesehen sind, wurden vom englischen Premierminister Chamberlain als Richtlinien für ein eventuelles Luftkriegsabkommen betrachtet.

Diese Feststellung machte er in einer im Unterhause gehaltenen Rede, ohne dabei die «beträchtlichen Schwierigkeiten zu unterschätzen, die unvermeidlich in Erscheinung treten würden, falls eine Umsetzung der drei obengenannten Grundsätze in die Praxis versucht werden sollte».

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat verschiedentlich (28. 9. 37; 2. 6. 38; 21. 3. 38; 3. 6. 38) die Widerrechtlichkeit der Luftangriffe gegen die Zivilbevölkerung hervorgehoben und ein derartiges grausames Vorgehen gebrandmarkt. Außerdem wurde am 3. Juni 1938 eine amtliche Erklärung abgegeben, die besagte, die Washingtoner Regierung wäre bereit, sich anderen Staaten anzuschließen, um das bestehende internationale Kriegsrecht weiter zu entwickeln und die Kriegspraxis nach Möglichkeit zu vermenschlichen.

Der französische Premierminister gab am 1. Februar 1938 bekannt, daß seine Regierung das Zustandekommen einer zwischenstaatlichen Regelung der Luftbombardierungen herbeiwünsche und daß sie darüber mit anderen Mächten verhandle. Diese Initiative hat nicht nur ein starkes Echo in der Weltöffentlichkeit hervorgerufen, sondern sie wurde auch durch eine entsprechende Zustimmung der belgischen Regierung (6. 2. 38) und durch einen Appell der schweizerischen Nationalratsmitglieder (10. 2. 38) unterstützt.

Abgesehen von Abrüstungsvorschlägen, von Anträgen zur Abschaffung des Luftbombenkrieges sowie von Anregungen zur Beschränkung der Luftkampfhandlungen auf militärische Objekte, hat auch die Regierung Deutschlands darauf Wert gelegt, eine internationale Luftkriegskonvention ins Leben zu rufen. «Der Abschluß einer solchen Konvention», so hieß es in einer vom 3. Februar 1936 datierten diplomatischen Note, «wäre ein bedeutsamer Schritt auf

[13] «Actes de la 19e session ord. de l'Assemblée; procès-verbal de la 3e Commission.» Genève, 1938, S. 48.

dem Wege zur Solidarität der europäischen Staaten.» In einem Memorandum vom 31. März 1936 hat die Reichsregierung die Luftkriegsregelung als «die zunächst wichtigste Aufgabe» bezeichnet. Sie regte außerdem noch an, «den Luftkrieg in die moralische und menschliche Atmosphäre der seinerzeit durch die Genfer Konvention dem Nichtkriegsteilnehmer oder dem Verwundeten zugebilligten Schonung zu bringen».

Bezugnehmend auf dieses Memorandum der deutschen Reichsregierung und in Erinnerung an die beiden Haager Friedenskonferenzen, hat die Niederländische Regierung am 12. Februar 1938 der britischen und französischen Regierung ihre Dienste angeboten, zur Einleitung einer Aussprache zwischen den Großmächten über den Luftbombenkrieg, «diesen Gegenstand von so großer Tragweite für die ganze Menschheit».[14]

Die von der niederländischen Regierung entfalteten Bemühungen verliefen jedoch ergebnislos.

Die Gründe, welche die Verwirklichung einer Luftkriegskonvention in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen verunmöglichten, waren zahlreich und verschiedenartig. Teilweise lassen sie sich aus den Debatten an der Rüstungsbegrenzungskonferenz ablesen. Auch dem Kellogpakt kommt in dieser Hinsicht eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Er hat in der Oeffentlichkeit den Glauben erweckt, daß es in Zukunft gar keine Kriege im herkömmlichen Sinne des Völkerrechts mehr geben könne. Unter dem Einfluß dieser Vorstellung hat man, wie sich ein Völkerrechtler ausdrückt, «dem Phantom der totalen Kriegsabschaffung nachgejagt» und die Luftkriegsregelung «in eklatantester Weise vernachlässigt».[15]

Da eine internationale Verständigung ausgeblieben war, suchten nunmehr die einzelnen Staaten auf ihren nationalen Territorien ein Luftverteidigungssystem zu errichten, in welches fast alle Kategorien der Zivilbevölkerung eingegliedert wurden, Männer, Frauen, aber auch die reifere Jugend. Diese Aenderung der Grundlagen für die Bekämpfung der drohenden Luftgefahr hat die rechtliche Situation der Zivilbevölkerung wesentlich geändert: die erfolgte Eingliederung der «friedlichen Einwohner» in verschiedene Luftverteidigungsorganisationen hat nämlich dazu beigetragen, die im internationalen Vertragsrecht gezogene Grenze zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten zu verwischen, wenn nicht aufzuheben.

[14] Siehe die vom Auswärtigen Amt herausgegebene Dokumentensammlung Nr. 8. Berlin, 1943, S. 51—52.

[15] Fr. Berber: «Das Problem des gerechten Krieges im Völkerrecht», S. 105. (Studien zur Auslandskunde, Politische Wissenschaft, Bd. 1, Lfg. 2.)

DER GEGENWÄRTIGE LUFTBOMBENKRIEG UND DESSEN BOMBARDEMENTSOBJEKTE

Schon Jahre vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges bildeten die aus der Luft anzugreifenden Ziele Gegenstand eingehender Generalstabsforschung. Das Resultat dieser Unternehmungen waren Sammlungen von Unterlagen über zu bombardierende Objekte, nach denen entsprechende Zielverzeichnisse ausgearbeitet wurden.

Nach der Art der Angriffsziele unterschied man damals drei Gruppen, und zwar:

1. Streng militärische Ziele, d. h. Marine-, Land- und Luftstreitkräfte-Einrichtungen;
2. Ziele, welche rein militärischen Einrichtungen «so nahe wie möglich verwandt wären», z. B. Benzinlager und Fabriken für die Herstellung von synthetischem Benzin und
3. Sämtliche wirtschaftlichen und industriellen Anlagen, deren Zerstörung für die Herabsetzung des Wehrpotentials der Gegenpartei von Bedeutung wäre.

Des weiteren untersuchte man die drei Gruppen nach dem Grad ihrer Verwundbarkeit sowie in bezug auf ihre Dringlichkeitsordnung.[16]

Bedienen wir uns nunmehr der Einteilung sämtlicher Angriffsobjekte in die drei genannten, manchmal schwierig voneinander abzugrenzenden Gruppen, so ergibt sich folgendes Bild der gegenwärtigen Praxis:

1. Die rein militärischen Ziele wären: Munitionsfabriken, Unterseebootwerften, Flugplätze, Flugzeugwerke, Flugzeugbestandteilfabriken, Flugzeugmontagehallen, Schwimmdocks usw;
2. Kriegswichtige Objekte, die den rein militärischen Zielen nahekommen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Gummiwerke, Oelraffinerien, Eisenbahnknotenpunkte, Betriebe für die Herstellung von Präzisionsinstrumenten, Elektrizitäts- und Gaswerke, Eisenwerke; Fabriken der Schwerindustrie, Schleusen usw.;
3. Den Luftbombardierungen sind alle diejenigen Wirtschafts- und Industrieanlagen unterworfen worden, die als nicht unbedeutende Elemente des Kriegspotentials des Gegners anzusehen sind, und zwar: verschiedene Textilfabriken, Transportmittel aller Art, Betriebe für Verarbeitung von Leder, Bürogebäude, Geschäftsviertel, Verlags- und Zeitungsgebäude usw.

Zum Objekt massierter Luftangriffe sind die gesamten bebauten und dicht bevölkerten Bezirke der Städte und Ortschaften geworden. Die in Ruinen verwandelten Städte bezeugen, daß überall Angriffsaktionen durchgeführt worden sind, ohne Rücksicht auf die Schonung

[16] Auswärtiges Amt, op. cit., S. 55—58, 63—64.

der Zivilbevölkerung und auf den ihr zugefügten Schaden. Das hemmungslose Vorgehen illustriert die von den Anhängern des totalen Luftkrieges empfohlenen, nun zur praktischen Anwendung gebrachten Theorien, nach welchen die Zersetzung der Zivilmoral als eine der Hauptaufgaben der Luftstreitkräfte zu betrachten ist. Die Nachtbombardierungen und die Angriffsaktionen erfolgen oft aus großer Höhe oder ohne Erdsicht und verunmöglichen jene präzise Bombardierung, welche im Interesse der Verschonung der Zivilbevölkerung und des nichtkriegswichtigen Privateigentums erforderlich wäre.

DER TOTALE LUFTKRIEG UND DIE WIDERSTANDSFÄHIGKEIT DER ZIVILBEVÖLKERUNG

Im totalen Luftkrieg stellt sich nun die schicksalsschwere und umstrittene Frage, ob die Zivilbevölkerung imstande sei, der furchtbaren Wucht der Luftbombardierungen zu widerstehen. Die einen behaupten, die gewaltigen Luftangriffe stellen die Zivilmoral auf eine noch nie dagewesene, überaus harte Probe. Eine solche langandauernde Ueberanstrengung der Nervensubstanz müsse, argumentieren sie, zu einem unvermeidlichen Zusammenbruch der Widerstandsfähigkeit der Zivilbevölkerung führen. Die andern hingegen betonen, daß die Luftbombardierungen, so intensiv sie auch sein mögen, außerstande seien, den Widerstandswillen des auf Leben und Tod kämpfenden Volkes zu brechen.

Für uns Betrachter des Kriegsgeschehens ist es unmöglich, ein gerechtes Urteil in dieser Kontroverse zu fällen. Noch immer befindet sich der Krieg in voller Entwicklung. Wir besitzen noch keine endgültigen Erfahrungen.

Während des Bürgerkrieges besuchte der bekannte englische Gas- und Luftbombenkrieg-Sachverständige Haldane Spanien zweimal, und zwar im Jahre 1936 und im Jahre 1938. Er hatte die Aufgabe, die Luftbombardierungen einem fachmännischen Studium zu unterziehen. Auf Grund seiner persönlichen Beobachtungen konnte er feststellen, daß die Madrider Zivilbevölkerung «ein gewisses Massenheldentum» (a sort of mass heroism) an den Tag gelegt habe, welches die allgemeine Panik zu verhindern vermochte. Diese disziplinierte Haltung habe einen ermutigenden Einfluß auf die Moral der Truppen ausgeübt. In seinen Schlußfolgerungen hob Haldane hervor, es sei unwahrscheinlich, daß ein Krieg durch Luftangriffe gegen die Zivilbevölkerung gewonnen werden könne.

Ein anderer englischer Sachverständiger, Major N. MacRoberts, der in Spanien zur Zeit des Bürgerkrieges einen ähnlichen Beobach-

tungsposten innehatte, betont ebenfalls, daß die Luftbombardierungen ihren Zweck völlig verfehlten, falls dieser in der Terrorisierung der Zivilbevölkerung bestehe, und daß sie niemals die Bevölkerung zur Kapitulation bringen können.[17]

Im Einklang mit diesem Urteil der Sachverständigen hatte Premierminister Chamberlain in einer Unterhausrede folgende Bemerkung fallen lassen: «Ich glaube nicht, daß man durch absichtliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung jemals einen Krieg gewinnen könnte.»

Ein schwedischer Militärschriftsteller, Oberstleutnant Torsten Holm, der den gegenwärtigen Luftkrieg untersucht, geht von der Feststellung aus, daß der abendländische Mensch aus so «hartem Holz» sei, daß er selbst unter dem Einfluß der Kultur nicht morsch geworden sei. Der rücksichtslose Heimatkrieg erzeuge einen tiefen Volkshaß und verhindere das spätere Zusammenwirken der heute in den Krieg verwickelten Nationen. Es sei daher zu erwarten, daß die früheren Anhänger des Heimatkrieges so weit kämen, den totalen Luftkrieg als eine «mißglückte Methode» anzusehen. «Wenn dies der Fall wäre», so fährt Holm fort, «dürfte es nicht an militärischen Stimmen fehlen, die sich für die Abschaffung des Heimatkrieges aussprächen, und von da aus ist der Schritt zu internationalen Uebereinkünften nicht völlig undenkbar.»[18]

Sollte sich herausstellen, daß die Militäraviatik, trotz ihrer ungeheuren Schlagkraft, außerstande ist, die Zivilmoral zu brechen, so würde ein solches Ergebnis die Richtigkeit der These unterstreichen, nach welcher das Militärflugzeug (ohne selbstverständlich seine machtvolle Kampfeigenartigkeit präjudizieren zu wollen) ein Instrument darstellt, das zwar einen wichtigen Beitrag zur Erzwingung des Sieges leistet, allein aber die Entscheidung nicht zu erwirken vermag.

Wenn aber die Zersetzungskraft des Militärflugzeuges beschränkt ist, so läßt sich daraus die Behauptung ableiten, daß ein schrankenloser Einsatz der Luftflotten, vom Gesichtspunkt des «militärischen Realismus» aus gesehen, nicht nur eine «mißglückte Methode» ist, sondern überhaupt nicht gerechtfertigt werden kann. Das Prinzip des zweckbewußten und zweckmäßigen Energie-Aufwandes, d. h. der sogenannten «conservation of energy», erfordert, von denjenigen Bombardierungszielen Umgang zu nehmen, deren Ausschaltung keine besonders schwerwiegenden Nachwirkungen für das Kriegspotenzial des Feindes hervorzurufen vermag.

[17] «Study in Air Bombardement», by O. L. Spaulding, Brigadier General. Boston, 1939, S. 84, 87, 92—93.

[18] T. Holm, op. cit., S. 122, 58. — Vgl. «Der totale Krieg.» Von Dr. Hans Wehberg. «Die Friedens-Warte», XXX. 1943, Nr. 2, S. 81—86.

Erfolgt eine Abkehr von den übertriebenen Vorstellungen über die Zersetzungskraft der Militäraviatik, welche bisher eine gültige Kodifikation des Luftkriegsrechts verhindert haben, so ist der Weg zu einer internationalen Regelung der Luftbombardierungen geebnet.

Die Anhänger des Vernichtungskrieges aus der Luft haben immer wieder den Gedanken verteidigt, daß die Rechtmäßigkeit jeder einzelnen Waffengattung an deren praktischer Bewährung zu messen sei. Erbringt nunmehr die gegenwärtige Luftkriegspraxis einen eindeutigen Beweis für die begrenzte Wirkungskraft der Luftwaffe, so würde es nur folgerichtig sein, die zukünftige Luftkriegführung auch gesetzlich zu ordnen, sie in Einklang zu bringen mit den tatsächlichen Verhältnissen und dementsprechend die erlaubten Ziele von den unerlaubten abzugrenzen.

Wenn die hier skizzierte Entwicklung, die in erster Linie der Opferwilligkeit und dem Heldenmut der Zivilbevölkerung zu verdanken wäre, einträte, so würde sie wieder einmal die aus der Geschichte des Kriegsrechts zu ziehende Lehre bestätigen, welche lautet: «Für das Recht des Krieges kann der Ausgangspunkt jederzeit nur die Grundlage des Krieges sein.»[19]

EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT

Es wird nicht bestritten, daß den kriegswichtigen Industrieunternehmungen eines kriegführenden Staates besondere Bedeutung zukommt, je nach der Wichtigkeit der Leistungen, welche sie für Kriegszwecke vollbringen. Die einen dieser Industrieanlagen sind von erstrangiger Bedeutung, die andern spielen in der Wehrwirtschaft nur eine zweitrangige Rolle. Nur die ersteren, welche «vital war work» (um hier die Ausdrucksweise der gegenwärtigen englischen Kriegsverordnungen zu gebrauchen) verrichten sollten, bilden Objekte rechtmäßiger Bombardierung. Die Bombardierung eines Rüstungswerkes oder einer Fabrik für die Herstellung von synthetischem Benzin wird von uns als ein erlaubtes Kriegsvorgehen betrachtet. Der Luftangriff auf ein Verlagsgebäude oder auf eine Schreibmaschinenfabrik hingegen ruft andere Empfindungen hervor, obwohl man auch Schreibmaschinen, wie dies z. B. in USA. erklärt wurde, als einen kriegswichtigen Artikel ansehen kann.

Es ist daher begreiflich, wenn Dr. Kriege, ein bekannter Völkerrechtler, noch im Jahre 1927 die Hoffnung aussprach, daß man künftig wohl nicht so weit gehen werde, die Beschießung einer Fabrik, einer

[19] «Kriegsrecht zu Lande.» Eine kritische Untersuchung von Dr. A. Zorn. Berlin, 1906, S. 19.

Bahnanlage oder eines Lagerhauses zu rechtfertigen, weil irgendeine *Möglichkeit* der Verwendung für militärische Zwecke bestehe. «In diesem Falle», so führt Dr. Kriege aus, «wäre eine den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Billigkeit entsprechende Grenze überhaupt nicht zu finden, da es bei der komplizierten Technik heutzutage kaum irgendwelche Anlagen gibt, die nicht gelegentlich für militärische Zwecke verwendet werden können.»[20]

Selbst bei einer «total» durchgeführten Mobilisierung der ganzen Volkswirtschaft sind immer noch solche Industrieunternehmungen vorhanden, die keine kriegswichtige Rolle zu spielen haben. Wie den im vorigen Jahre vom nordamerikanischen Federal Reserv Board veröffentlichten Angaben zu entnehmen ist, sollen den Kriegszwecken 70 % der gesamten Produktion der Vereinigten Staaten dienen. Diese statistischen Angaben beweisen, daß 30 % der Gesamtproduktion der USA. dem Zivilbedarf überlassen sind. Aus dieser Feststellung ergibt sich eine noch weitere Voraussetzung für ein Maßhalten in der Luftkriegführung.

Selbst bei einer genaueren vertragsrechtlichen Abgrenzung der erlaubten Angriffsziele von den unerlaubten würde eine große Gefahr für diejenigen Städte und Ortschaften weiterbestehen, welche Bombardementsobjekte beherbergen. Trotz der sehr bemerkenswerten Vervollkommnung der Bomben-Zielgeräte, die gegenwärtig gebraucht werden, sind die Luftbombardierungen bei weitem noch nicht zielgenau.[21] Unter diesen Umständen würde künftig wie heute die Bedrohung die Zivilbevölkerung luftgefährdeter Orte zu massenweiser Auswanderung bewegen.

Wenn diese von Furcht ergriffenen Menschen Zuflucht in benachbarten Dörfern oder im Gebirge suchen, entsteht jene Massenwanderung, die zu einem charakteristischen Merkmal des entmenschten totalen Krieges geworden ist. Die Behörden waren gezwungen, zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen. Sie ließen Flüchtlingsbaracken errichten und schufen für die Kinder zwischen 6 und 14 Jahren, deren Eltern aus kriegsberuflichen Gründen ihre gefährdeten Wohnstätten nicht verlassen konnten, Landverschickungslager. Die gesamte Bevölkerung der luftgefährdeten Gebiete wurde in zwei Kategorien eingeteilt. Die eine besteht aus den Zivilisten, die aus Wehrwirtschafts- und Verwaltungsgründen in den luftbedrohten Ortschaften bleiben, resp. dahin zurückkehren müssen, die andere aus Kindern, Frauen und Greisen, die man zum Weggang veranlaßt.

Wenn die Zivilbevölkerung schon in gewisse Kategorien eingeteilt

[20] «Völkerrecht im Weltkriege 1914—1918», 4. Bd., S. 98.

[21] Näheres über die technische Entwicklung der Visiergeräte, siehe das Buch von W. Guldimann: «Die Luftwaffe». Olten, 1944, S. 85.

wird und ein Teil dieser Kategorien ihren prekären Schutz in zufälligen, ungenügend oder vollkommen unzulänglich ausgestatteten Zufluchtstätten suchen muß, so scheint die Idee naheliegend, solche Massenwanderungen zu organisieren und nach Möglichkeit zu normalisieren.

Diese Normalisierung läßt sich durch die Verwirklichung *von Sicherheitszonen erzielen,* eine Idee, welche, im Hinblick auf historische Baudenkmäler, bereits im Haager Gesetzesentwurf von 1922 ihren Ausdruck gefunden und später, auf die Zivilbevölkerung übertragen, ihren schöpferischen Wert an den Tag gelegt hat. Diese Idee bildet das Aktionsprogramm der internationalen Vereinigung *«Lieux de Genève»,* die sich seit langem schon bemüht, die Konzeption der Sicherheitszonen in allen Einzelheiten abzuklären, auf Grund der neuzeitlichen Erfahrungen zu vertiefen und zu einer praktisch realisierbaren Vorbeugungsmaßnahme zu gestalten.

In Spanien und im Fernen Osten geschaffen, haben die Sicherheitszonen ihre Bewährungsprobe erfolgreich bestanden, und die Zahl der Menschenleben, welche damals in Madrid, Schanghai und Nanking gerettet worden waren, hat in der Weltöffentlichkeit ein großes Aufsehen erregt. In Würdigung dieser humanitären Rolle der Zonen unterstrich die Ratsversammlung des Völkerbundes «sa haute appréciation des efforts réalisés par des institutions non officielles et par certains gouvernements en vue de mettre les populations civiles, notamment les femmes et les enfants, à l'abri de ces terribles dangers».[22]

Auf diesen Erfahrungswert der Zonen gestützt, vertritt die Vereinigung *«Lieux de Genève»* die Ueberzeugung, daß Mütter, ihre kleinen Kinder, Greise und sämtliche für den Militärdienst untauglichen Personen eines besonderen Schutzes bedürfen, weil sie wehrlos und demzufolge außerstande sind, den Feind irgendwie zu schädigen. Wirksam neutralisiert und einer internationalen, neutralen Kontrollkommission unterstellt, könnten die Sicherheitszonen, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhend, den Rettung suchenden Ankömmlingen einen wirksamen, kriegsrechtlich garantierten Schutz gewähren.

Im Verlauf der gegenwärtigen Kriegsereignisse sind auch andere Erscheinungen hervorgetreten, welche ebenso wie die Massenwanderungen das Bedürfnis nach der Errichtung der Zonen besonders überzeugend vor Augen führen:

Zur Zeit der Belagerung Warschaus hat die deutsche Oberste Heeresleitung dem polnischen Kommandanten angeboten, einen ganzen Stadtteil (Praga) überhaupt nicht zu beschießen, sondern denselben für die Zivilbevölkerung zu reservieren, um dieser die Möglichkeit zu geben, sich dorthin zurückzuziehen.

[22] Actes de la 19e session ordinaire de l'Assemblée, op. cit., S. 14.

Bei den auf Rom durchgeführten Luftangriffen hat sich eine riesige Menschenmenge in die Nähe der berühmten Peterskirche und des Laterans begeben, in der Hoffnung, daß historische Baudenkmäler gegen Luftbombardierungen einen Schutz zu gewähren vermögen.

Die Stadt Siena ist vor einigen Wochen als «Beherbergungszentrum» erklärt worden, und Tausende von Flüchtlingen, Kranken und Verwundeten haben dort Zuflucht gesucht.

Diese aus dem gegenwärtigen Kriegsgeschehen herausgewachsenen tatsächlichen Verhältnisse erbringen den Beweis dafür, daß die Idee der Sicherheitszonen sozusagen selbsttätig in die Kriegspraxis tritt und nach Geltung ringt. Ihre praktische, vereinbarlich zu erzielende Anwendung würde geeignet sein, diese Verhältnisse ordnend zu umfassen und in einer sicheren vertragsrechtlichen Grundlage zu verankern.

Werden einmal rechtmäßige Bombardierungsobjekte konventional festgelegt, so müssen die in den Zonen zu beherbergenden Bevölkerungskategorien eine wesentliche Erweiterung erfahren. Als Schutzberechtigte dürften dann nicht nur Mütter, kleine Kinder, Greise und Militärdienstuntaugliche, sondern auch sämtliche Zivilpersonen angesehen werden, die *nichtkriegswichtige* Funktionen ausüben.

Die Errichtung der Zonen in der Umgebung der luftbedrohten Städte würde außerdem die Sicherheit der zwangsweise zurückgebliebenen Einwohner erhöhen. Die Auswanderung der Schutzberechtigten würde nämlich ermöglichen, die in den betreffenden Städten bestehenden Luftschutzräume den Bedürfnissen der reduzierten Einwohnerzahl anzupassen und somit zur Verminderung der Zivilopfer beitragen.

Ueber die in den Luftkriegsregeln von 1922 figurierende Liste der erlaubten Bombardierungsobjekte hat man in der Fachliteratur die Meinung geäußert, daß es im allgemeinen Interesse liege, keine genauen Regeln aufzustellen, welche durch eine Bindung an zu enge Bestimmungen der Praxis des Krieges nicht standhalten könnten.[23]

Im Hinblick auf die derzeitige komplizierte Technik der Kriegsmittel muß indessen gesagt werden, daß die Aufstellung einer umfassenderen Liste der Bombardierungobjekte unumgänglich wäre. Je zahlreicher aber die zu bestimmenden Bombardierungsobjekte sein werden und je dichter sie auf dem Territorium des kriegführenden Staates verstreut sind, um so mehr wird die Zahl der Städte anwachsen, die mitten in den Luftbombenkrieg einbezogen werden, und um so dringlicher wird das Bedürfnis nach der Errichtung von Sicherheitszonen hervortreten.

[23] «Erlaubte Angriffsziele im Luftkrieg.» Von E. Schmitz und B. Schenk, Graf von Stauffenberg. «Wissen und Wehr», 1939, Heft 7, S. 523.

Der unterschiedslose Luftkrieg bildet heutzutage ein leiderfülltes Kapitel in der Geschichte der Menschheit. Jeder Tag des Krieges vergrößert die Verödung der Welt und verwandelt das ringende Volk wirklich in eine einzige «blutende Familie». Die seelischen und moralischen Folgen des gegenwärtigen Luftkrieges werden sich erst in der Zukunft zeigen.

Das namenlose Unglück, das durch den grausamen totalen Luftkrieg über die Menschheit gekommen ist, wird nicht nur tief in der Erinnerung haften bleiben, sondern ein erschütterndes Mahnmal für die zukünftigen Generationen bilden.

Die Rücksichtslosigkeit der napoleonischen Kriegsführung hat in der Folgezeit eine starke Reaktion ausgelöst und einen nie erlebten Fortschritt des Kriegsrechts zustande gebracht. Möge die Zukunft eine ähnliche Entwicklung bringen!